

18.09.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

U - G - In

zu **Punkt ...** der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift für einen Allgemeinen
Notfallplan des Bundes nach § 98 des Strahlenschutzgesetzes
(ANoPI-Bund)**

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Kapitel 3.1 Randnummer 32 Satz 1 der ANoPI-Bund

In Kapitel 3.1 Randnummer 32 Satz 1 sind der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen: „das heißt, wenn die in Tabelle 3.1 Spalte III angegebenen Werte überschritten werden oder überschritten werden können (vergleiche Anhang G.1) letzter Absatz).“

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass das hinreichende Kriterium für das Vorliegen eines Notfalls gegeben ist, wenn die in Tabelle 3.1 unter Spalte III aufgeführten Werte erreicht oder überschritten sind oder sie erreicht oder überschritten werden können.

2. Zu Kapitel 3.1 Randnummer 32 Satz 1a – neu – der ANoPl-Bund

Im Kapitel 3.1 Randnummer 32 ist nach Satz 1 nachfolgender Satz einzufügen:

„Für die Erfüllung der Kriterien nach Tabelle 3.1 Nummer 7 und 8 ist bereits die Auslösung einer der genannten Alarmstufen ausreichend, unbeschadet der für diese Alarmstufen geltenden Auslösekriterien.“

Begründung:

Mit dem ergänzenden Satz werden die nicht quantifizierten Kriterien der Tabelle 3.1 Nummer 7 und 8 erläutert, da hierzu in der Spalte III nur „Details nicht angegeben“ vermerkt ist.

3. Zu Kapitel 3.1 Tabelle 3.2, laufende Nummer 3 Spalte II der ANoPl-Bund

Im Kapitel 3.1 Tabelle 3.2 laufende Nummer 3 ist der Eintrag unter Spalte II wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 ist nach dem Wort „ist“ das Wort „ereignisbedingt“ einzufügen.
- b) Im eingeklammerten Satz 2 sind die Wörter „von einem Objekt“ durch die Wörter „von dem Objekt, von dem die Strahlung ausgeht,“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung; z. B. kann von nicht mit Strahlenschutz vertrauten Lesern schwerlich das Wissen erwartet werden, dass bei Werkstoffprüfungen (Gammarradiographie) eine zulässige ODL bis zu 40 $\mu\text{Sv/h}$, also weit über der Notfallschwelle von 1 $\mu\text{Sv/h}$, auftreten kann. Der alleinige Begriff „Objekt“ erscheint zu unbestimmt.

4. Zu Kapitel 4.3.3.3 Nummer 6 Satz 1 der ANoPl-Bund

In Kapitel 4.3.3.3 Nummer 6 sind in Satz 1 die Wörter „kann die Bundesregierung“ durch die Wörter „wird die Bundesregierung zeitnah“ zu ersetzen.

Begründung:

Diese Formulierung greift den Beschluss zu TOP 26 der 100. UMK am 12.05.2023 auf und setzt die Zusagen des BMUV aus dem Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des StrlSchG insoweit um, das das BMUV sich eindeutig zu seiner damaligen Zusage bekennt, die für die Bewirtschaftung von notfallbedingt kontaminierten Abfällen erforderlichen Rechtsvorschriften zeitnah einzuführen.

5. Zu Kapitel 6.4 Randnummer 278 der ANoPl-Bund

Im Kapitel 6.4 Randnummer 278 ist das Wort „niedrigerer“ durch das Wort „strengerer“ zu ersetzen und nach dem Wort „Kriterien“ sind die Wörter „(das heißt niedrigere Werte)“ einzufügen.

Begründung:

Mit dem Ersatz des Ausdrucks „niedrigerer Kriterien“ durch die Formulierung „strengerer Kriterien“ wird klargestellt, dass die Einstufung eines Ereignisses als „nur lokal“ keinesfalls die Anwendung abgeschwächter Kriterien für die Schutzmaßnahmen zulässt, sondern dass im Sinne der Optimierung auch strengere radiologische Kriterien für die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zugrunde gelegt werden können. Mit dem zusätzlichen Hinweis auf die niedrigeren Werte wird die Formulierung aus Randnummer 236 aufgegriffen.

6. Zu Anhang C.2 Inhaltsverzeichnis – neu –,

Gliederungsüberschrift C.2.0 – neu – der ANoPl-Bund

Der Anhang C.2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach der Gliederungsüberschrift des Anhangs C.2 und vor der Tabelle C.2.1 ist das nachfolgende Inhaltsverzeichnis einzufügen:

„Inhalt des Anhangs C.2

C.2.0 Verhaltensempfehlungen für die Bevölkerung in der Dringlichkeitsphase

Tab. C.2.1 Kriterien für Verhaltensempfehlungen für die Bevölkerung in der Dringlichkeitsphase

C.2.1 Katastrophenschutz, allgemeine Gefahrenabwehr und Hilfeleistung

- Tab. C.2.2 Dosiswerte, die in der NDWV als radiologische Kriterien für die Angemessenheit von frühen Schutzmaßnahmen festgelegt wurden
- Tab. C.2.3 Kontaminationsrichtwerte und Richtwerte der ODL für die Schutzmaßnahmen Evakuierung, Aufenthalt in Gebäuden und Abgrenzung eines Gefahrenbereichs
- Tab. C.2.4 Kriterien für die Angemessenheit von frühen Schutzmaßnahmen bei Notfällen, in denen nur wenige Informationen vorliegen und noch Stunden bis zur Freisetzung verbleiben
- Tab. C.2.5 Kriterien für die Angemessenheit von frühen Schutzmaßnahmen bei Notfällen, in denen nur wenige Informationen vorliegen und die Freisetzung unmittelbar bevorsteht oder bereits begonnen hat
- Tab. C.2.6 Kriterien für weitere Maßnahmen, die in der Regel die in der NDWV geregelten Schutzmaßnahmen begleiten

C.2.2 Medizinische Behandlung und Vorsorge nach einer Exposition der Bevölkerung und der Einsatzkräfte

- Tab. C.2.7 Kontaminationsrichtwerte für Maßnahmen zur Dekontamination von Einzelpersonen aus der Bevölkerung
- Tab. C.2.8 Richtwerte für eine medizinische Behandlung und Vorsorge für Einzelpersonen aus der Bevölkerung
- Tab. C.2.9 Richtwerte für Kontrollmessungen mit ODL-Messgeräten an der Schilddrüse zur Ermittlung der Schilddrüsen-Äquivalentdosis

C.2.3 Trinkwassergewinnung und -versorgung

- Tab. C.2.10 Als Kontaminationsrichtwerte entsprechend anzuwendende Aktivitätskonzentrationen für künstliche radioaktive Stoffe im Trinkwasser

C.2.4 Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, für Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel und Erzeugnisse im Sinne von § 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes

- Tab. C.2.11 Kriterien für Maßnahmen und Empfehlungen, die die Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse betreffen
- Tab. C.2.12 Kriterien für Maßnahmen zur Minderung des Dosisbeitrags über den Nahrungspfad sowie für Verhaltensempfehlungen nach Tab. C.2.1 für Notfälle, bei denen wenige Informationen vorliegen
- Tab. C.2.13 Als Richtwerte entsprechend anzuwendende Höchstwerte für die notfallbedingte Kontamination von Lebensmitteln
- Tab. C.2.14 Als Richtwerte entsprechend anzuwendende Höchstwerte für die notfallbedingte Kontamination von Lebensmitteln von geringerer Bedeutung sowie für kosmetische Mittel
- Tab. C.2.15 Als Richtwerte entsprechend anzuwendende Höchstwerte für die radioaktive Kontamination mit Cäsium-134 und Cäsium-137 (Summe) von Futtermitteln
- Tab. C.2.16 Als Richtwerte entsprechend anzuwendende Höchstwerte für die radioaktive Kontamination von Lebensmittelbedarfsgegenständen
- Tab. C.2.17 Richtwerte für notfallbedingte Kontaminationen von Lebensmittelbedarfsgegenständen
- Tab. C.2.18 Als Richtwerte entsprechend anzuwendende Höchstwerte für die notfallbedingte Kontamination von Erzeugnissen im Sinne von § 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes

C.2.5 Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe sowie Medizinprodukte

- Tab. C.2.19 Als Richtwerte entsprechend anzuwendende Höchstwerte für die notfallbedingte Kontamination von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen sowie von Medizinprodukten, bei denen die Gefahr der Aufnahmen von Radionukliden in den Verdauungstrakt besteht

Tab. C.2.20 Richtwerte für notfallbedingte Kontaminationen von sonstigen Medizinprodukten

C.2.6 Sonstige Produkte, Gegenstände und Stoffe

Tab. C.2.21 Richtwerte für notfallbedingte Kontaminationen für Produkte, Gegenstände und Stoffe

C.2.7 Beförderung von Gütern

Tab. C.2.22 Richtwerte für notfallbedingte Kontaminationen bei der Beförderung von Gütern

C.2.8 Verkehr von Personen, Fahrzeugen, Gütern und Gepäck

Tab. C.2.23 Richtwerte für notfallbedingte Kontaminationen der Haut oder der Kleidung (auch im grenzüberschreitenden Verkehr)

Tab. C.2.24 Richtwerte für notfallbedingte Kontaminationen von Fahrzeugen, Gütern und Gepäck (auch im grenzüberschreitenden Verkehr)

C.2.9 Kontaminierte Gebiete, insbesondere für kontaminierte Grundstücke und Gewässer

Tab. C.2.25 Maßnahmen für kontaminierte Gebiete, insbesondere für kontaminierte Grundstücke und Gewässer

C.2.10 Entsorgung von Abfällen und Beseitigung von Abwasser sowie Errichtung und Betrieb der in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen

Tab. C.2.26 Kontaminationswerte für Abfälle und Abwasser, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können“

- b) Vor der Tabelle C.2.1 ist die zusätzliche Gliederungsüberschrift „C.2.0 Verhaltensempfehlungen für die Bevölkerung in der Dringlichkeitsphase“ einzufügen.

Begründung:

Der Anhang C.2 ist von hoher praktischer Bedeutung für die Entscheider über Schutzmaßnahmen im radiologischen Notfall. Er enthält in 26 umfangreichen

Tabellen Kriterien und Angaben über durchzuführende und vorzubereitende Maßnahmen in hohem Konkretisierungsgrad; die Struktur bzw. die Zwischenüberschriften entsprechen der Aufzählung der neun Anwendungsbereiche für die besonderen Notfallpläne (BNoPl) gemäß § 99 Absatz 2 Nummer 1 bis 9 StrlSchG, wobei Anwendungsbereich 1 in die ersten beiden Gliederungspunkte der Anlage C.2 gesplittet wird. Eine vorangestellte Gliederungs- und Tabellenübersicht würde das Auffinden der für den jeweiligen Anwender relevanten Tabellen sehr erleichtern.

7. Zu Anhang H der ANoPl-Bund

Im Anhang H ist zwischen den Begriffsbestimmungen für Referenzwert und Richtwert die nachfolgende Begriffsbestimmung einzufügen:

„Reflexhandlung

Vgl. Rn. 181 und 230.“

Begründung:

Es handelt sich um einen zentralen Begriff für die Anfangsphase eines Notfalls; die Bedeutung und Vorgehensweise sollte schnell aufgefunden werden.

8. Zu Kapitel 11.5 Randnummern 467,
Randnummer 468 Satz 2 der ANoPl-Bund

Kapitel 11.5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Randnummer 467 muss die Angabe „Rn. 465 oder 465“ durch die Angabe „Rn. 465 oder 466“ ersetzt werden.
- b) In Randnummer 468 Satz 2 muss die Angabe „Rn. 465, 465 oder 467“ durch die Angabe „Rn. 465, 466 oder 467“ ersetzt werden.

Begründung:

Damit werden Redaktionsversehen bereinigt.

B

9. Der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

In 10. Zur Verwaltungsvorschrift allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass der Allgemeine Notfallplan des Bundes (ANoPI-Bund) als Herzstück des radiologischen Notfallmanagements von Bund und Ländern nunmehr in einem sehr weit fortgeschrittenen Stadium angelangt ist. Der Bundesrat betont, dass dieser ANoPI-Bund von den Ländern dringend benötigt wird. Gleichwohl ist der Bundesrat der Ansicht, dass die in der letzten Überarbeitung erfolgten Ergänzungen und Änderungen noch nicht in einem Maße eingearbeitet wurden, welches die für einen so wichtigen Notfallplan erforderliche Klarheit der Prozesse und Regelungen herstellt und den Ländern eine schlüssige und rechtssichere Aufstellung ihrer allgemeinen Notfallpläne erlaubt.
- b) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, kurzfristig eine weitere Überarbeitung des zweiten Referentenentwurfes des ANoPI-Bund vorzunehmen, mit der die zuletzt durchgeführten Änderungen und Ergänzungen durchgehend mit den vorhandenen Regelungen harmonisiert werden.
- c) Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgende wichtige Anpassungserfordernisse hin:

- aa) Die Beschreibung des insgesamt für die Bewältigung radiologischer Lagen in Bezug genommenen Notfallmanagementsystems wurde ergänzt, ist aber nunmehr über mehrere weit auseinanderliegende Kapitel verteilt. Die Inhalte des neu eingefügten Kapitels 11.5 (ressortübergreifende Stäbe auf Bundesebene sowie auf Bund-Länder-Ebene) wurden nicht durchgehend mit dem Rest des Textes harmonisiert. Sie stehen daher in teils eklatantem Widerspruch zu den bisherigen Regelungen des ANoPl, die sich nach wie vor durch den gesamten Plan ziehen und nach denen die Führung überregionaler radiologischer Notfälle im Regelfall beim Radiologischen Lagezentrum des Bundes (RLZ-Bund) liegt.
- bb) Bezüglich der im ANoPl-Bund vielfältig in Bezug genommene Regelung des § 112 Absatz StrlSchG, nach der das BMUV „unverzüglich bei überregionalen und regionalen Notfällen die möglicherweise betroffene Bevölkerung“ unterrichtet und „ihr angemessene Empfehlungen für das Verhalten bei diesem Notfall“ gibt, muss für den gesamten ANoPl-Bund geprüft werden, welche Folgeänderungen sich durch die zuletzt erfolgten Änderungen (insbesondere Einfügung von Kapitel 11.5) ergeben.
- cc) Gemäß dem neu eingefügten Kapitel 11.5 kann – abweichend zu den bisherigen Regelungen – die Führung der Lage und damit auch die Autorisierung der Information der Öffentlichkeit zu derselben durch ressortübergreifende Krisenstäbe erfolgen. Sich daraus ergebender Änderungsbedarf, zum Beispiel zu den Aspekten Entscheidungsbefugnisse, Entscheidungswege oder Informationsströme, muss durchgehend in den ANoPl eingearbeitet werden.
- d) Der Bundesrat regt zudem an, an den Anfang des ANoPl-Bund die vollständige Beschreibung des Gesamtsystems zu stellen, das für die Bewältigung radiologischer Notfälle zur Verfügung steht (derzeit insbesondere Kapitel 2, 11.5, 9, weitere Teile des Kapitels 11 sowie gegebenenfalls Randnummer 121), einschließlich der Kriterien und Abläufe für die Aktivierung von Behörden und Stäben (Alarmierung) sowie ihrem – gegebenenfalls hierarchischen – Zusammenwirken (Kommunikation, Information). Hierauf aufbauend sollten dann die strahlenschutzfachlichen Kapitel folgen.

U 11. Zu den Abfallkategorien in Kapitel 6.6.1 und 6.6.2 der ANoPl-Bund

Der Bundesrat stellt fest, dass sich die gegenwärtige Textfassung des ANoPl-Bund in Kapitel 6.6.1 und Kapitel 6.6.2 mit Abfällen beschäftigt, die die Kontaminationswerte nach einer Rechtsverordnung gemäß § 95 Absatz 1 StrlSchG unter- bzw. überschreiten. In § 95 Absatz 4 StrlSchG wird geregelt, dass die Länder einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmen sollen, der die Entsorgung von Abfällen übernimmt, die nicht in den für die Beseitigung anderer Abfälle vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden können. Demzufolge muss es neben den beschriebenen Abfällen, die in den regulär genutzten Anlagen ggf. unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen entsorgt werden können, eine weitere Kategorie von Abfällen geben, die im vorhandenen strahlenschutzrechtlichen Regelwerk bisher nicht berücksichtigt wird. Es wird daher für erforderlich gehalten, den ANoPl nochmals zu ändern, wenn die Besonderen Notfallpläne (BNoPl) des Bundes verabschiedet sind, um diese Pläne aufeinander abzustimmen. Dies betrifft insbesondere den BNoPl Abfall/Abwasser, der noch nicht vorliegt. In diesem Zusammenhang muss auch die Frage der verschiedenen Abfallkategorien im Strahlenschutzgesetz klargestellt werden.